

Merkblatt für Sozialhilfe

Gesetzliche Grundlage

Die Sozialhilfe und die Massnahmen der sozialen Prävention werden seit dem 1. Januar 2003 im Kant. Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG - Stand 08. April 2018) und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV - Stand 01. Juli 2022) geregelt. Die SKOS-Richtlinien sind in ihrer Fassung vom 01. Januar 2022 verbindlich.

Anspruchsberechtigung

- Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen.
- Volljährige Einwohner/innen mit Aufenthalt und gesetzlichem Wohnsitz in Möhlin. Für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gelten spezielle Richtlinien (separates Merkblatt).
- Personen, die nicht mehr als Fr. 1'500.00 (pro Person) bzw. maximal Fr. 4'500.00 (pro Unterstützungseinheit) Vermögen haben.

Allgemeines

- Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt.
- Die Sozialhilfe entspricht der materiellen Grundsicherung der SKOS-Richtlinien 2022 (mit gewissen kantonalen Ausnahmen). Dazu zählen die Wohnkosten (inkl. mietrechtlich anerkannten Nebenkosten), die medizinische Grundversorgung sowie der Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Schulden werden nicht übernommen.
- Den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig beizubringen. Sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen müssen sofort gemeldet werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen sind sofort mit Zins zurückzuzahlen.
- Der unrechtmässige Bezug von Leistungen der Sozialhilfe entspricht einer strafbaren Handlung gem. Art. 148a (StGB). Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen. Bei Ausländer/innen kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen.
- Die materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist ganz oder teilweise rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung zugemutet werden kann.

Die Sozialen Dienste klären bei Verwandten in auf- und absteigender Linie die Verwandtenunterstützung ab.

Unterstützungsansätze

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Pauschale	Pro Person
1 Person*	1'031.00	*
2 Personen	1'577.00	789.00
3 Personen	1'918.00	639.00
4 Personen	2'206.00	552.00
5 Personen	2'495.00	499.00
pro weitere Person	plus 209.00	

⇒ Für junge Erwachsene unter 25 Jahre gelten besondere Richtlinien (separates Merkblatt)

Medizinische Grundversorgung

Obligatorische Krankenversicherung, Selbstbehalte und Franchise

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie der minimale Selbstbehalt bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen.

Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulagen (IZU)

Unterstützten Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen erzielen, wird ein Einkommensfreibetrag pro Monat gewährt. Bei 100% Pensum Fr. 400.00, Auszubildende Fr. 200.00
Unterstützte Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage . Bei 100% Pensum Fr. 200.00

⇒ max. Fr. 550.00 pro Unterstützungseinheit / mit jungen Erwachsenen in Ausbildung max. Fr. 650.00

Wohnkosten/Richtmietzinse inkl. Nebenkosten (Neue Richtlinien per 01.01.2021)

1 Person	Fr. 1'000.00
2 Personen	Fr. 1'200.00
Alleinerziehende mit 1 Kind	Fr. 1'400.00
3 Personen	Fr. 1'500.00
4 Personen	Fr. 1'550.00
5 Personen	Fr. 1'650.00
6 Personen	Fr. 1'800.00
7 Personen	Fr. 1'900.00
	jede weitere Person Fr.100.00, max. Fr. 2'000.00
junge Erwachsene bis 25 Jahre (sep. Merkblatt)	Fr. 550.00

⇒ Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer

Ablauf

Bei den Sozialen Diensten erhalten Sie ohne Voranmeldung die entsprechenden Gesuchsformulare. Sobald bei den Sozialen Diensten das vollständig ausgefüllte Gesuch und sämtliche Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gesprächstermin bei einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin. Ihre persönliche und finanzielle Situation werden besprochen und das weitere Vorgehen vereinbart.

Die Gemeinde entscheidet darauf hin über Ihren Antrag auf materielle Hilfe. Sie erhalten einen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung. In regelmässigen Gesprächen werden Sie durch einen Sozialarbeitenden in Ihren notwendigen Lebensbereichen beraten.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Soziale Dienste
Fachbereich Sozialhilfe
Gemeindehaus, 4313 Möhlin

Tel: 061 855 33 06
Email: soziale-dienste@moehlin.ch
Webseite: www.moehlin.ch